

RS OGH 1971/10/27 5Ob210/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1971

Norm

BStG §18 Abs1

EisbEG §4 A

Rechtssatz

Rein theoretische Erwägungen, welchen Preis ein wirtschaftlich denkender Käufer auf Grund der allgemeinen Verhältnisse für ein bestimmtes Grundstück noch zu zahlen in der Lage wäre, führen nicht zur Feststellung des Verkehrswertes des Grundstückes, wenn dieses mangels jeglicher Nachfrage unverkäuflich ist. In einem solchen Fall kann nicht gesagt werden, daß der Verkehrswert den Ertragswert übersteige, es ist daher im Falle der Enteignung eines solchen Grundstückes hiefür der Ertragswert als Grundlage der zu leistenden Entschädigung heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 210/71
Entscheidungstext OGH 27.10.1971 5 Ob 210/71

Schlagworte

RS wurde ursprünglich zu § 15 BStG 1948 erstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0053566

Dokumentnummer

JJR_19711027_OGH0002_0050OB00210_7100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at